

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Finanzwirtschaft	Datum: 15.11.2021	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 4.8	Bezeichnung der Vorlage: Fünfte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wegberg zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG vom 21. Dezember 2016		Datum: 17.11.2021
Vorlage-Nr: VO/0318/21			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	25.11.2021	Haupt- und Finanzausschuss (HFA)	
Ö	07.12.2021	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW (KAG) soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die Aufwendungen der kostenrechnenden Einrichtung decken.

Die Grundlage der Gebührenkalkulation im Bereich „Gewässerunterhaltung“ bilden die zu erwartenden Kosten und die endgültigen Betriebskostenabrechnungen.

Mit der Neufassung des Landeswassergesetzes Ende 2016 können nun auch die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung und Ermittlung der Umlage umgelegt werden (vgl. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW). Als Gebührenmaßstab ist nur noch der Quadratmeter Grundstücksfläche für befestigte Flächen und unbefestigte Flächen zu Grunde zu legen. Dabei tragen die Eigentümer der befestigten Flächen 90 Prozent und die Eigentümer der übrigen Flächen 10 Prozent der Kosten (§64 Abs.1 Satz 7 LWG NRW).

Für das Jahr 2022 werden Gesamtkosten in Höhe von 357.881,00 Euro erwartet. Die Betriebskostenabrechnungen der letzten Jahre schließen insgesamt mit einem Überschuss in Höhe von 13.679,51 Euro ab. Abzüglich des planerischen Überschusses in Höhe von 8.334,71 Euro, der im Rahmen der Gebührenkalkulation 2021 abgezogen wurde, konnten insgesamt 5.344,80 Euro gebührenmindernd kalkuliert werden.

Die Umlage des Schwalmverbandes beträgt 298.245 €. Der Eifel-Rur Verband erhebt 21.340 € Umlage. Der große Unterschied zwischen den Verbänden besteht deshalb, weil die Stadt Wegberg beim Eifel-Rur Verband eine Umlage ohne Gegenleistung zahlt. Der Schwalmverband hingegen führt Leistungen im Stadtgebiet durch und hat zusätzlich ein viel größeres Einzugsgebiet. 62,2 km² Fläche befinden sich im Einzugsgebiet des Schwalmverbandes und 19,4 km² beim Eifel-Rur Verband.

Aufgrund der Gebührenbedarfsberechnung 2022 sind die Gebührensätze für die Einzugsgebiete Schwalmverband und Wasserverband Eifel-Rur anzupassen.

Aus den veränderten Kostenansätzen wurden nach der vorliegenden Gebührenkalkulation die neuen Gebührensätze ermittelt. Zum Vergleich werden die bisher geltenden Gebührensätze den neuen Sätzen gegenübergestellt:

Gebührensätze Schwalmverband:

Nutzungsart	Gebühr € / Ar 2021	Gebühr € / Ar 2022	Veränderung gegenüber Vorjahr in €
Befestigte Flächen	7,21	7,47	+ 0,26
Freiflächen	0,05	0,06	+0,01
Acker-, Weide-, Brachlandflächen	0,05	0,06	+0,01
Wald- und Forstflächen	0,05	0,06	+0,01

Gebührensätze Wasserverband Eifel-Rur:

Nutzungsart	Gebühr € / Ar 2021	Gebühr € / Ar 2022	Veränderung gegenüber Vorjahr in €
Befestigte Flächen	1,44	1,61	+ 0,17
Freiflächen	0,01	0,01	keine
Acker-, Weide-, Brachlandflächen	0,01	0,01	keine
Wald- und Forstflächen	0,01	0,01	keine

Aufgrund der für 2022 zu erwartenden Kosten- und Erlössituation schlägt die Verwaltung vor, die Gebührensätze für die befestigten und unbefestigten Flächen im Einzugsbereich des Schwalmverbandes und für die befestigten Flächen des Eifel-Rurverbandes zu erhöhen. Der Gebührensatz bei den unbefestigten Flächen bleibt beim Eifel-Rurverband unverändert.

Die Gebührensatzung wurde bezüglich der sprachlichen Gleichstellung angepasst.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Wegberg, die anliegende Fünfte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wegberg zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG zu beschließen:

Kosten und Finanzierung:

Die Verwaltung wird die aus der Gebührenkalkulation abgeleiteten Erträge und Aufwendungen in der Haushaltssatzung 2022 entsprechend berücksichtigen.

Anlage/n:

Fünfte Änderungssatzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung

Gebührenbedarfsberechnung Gewässerunterhaltung 2022

Stellungnahme des RPA zur Gebührenbedarfsberechnung

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten		Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten	
Gez. Overhage	FB 102	Gez. Thies	Techn.Beigeordneter
Gez. Kühlen	Kämmerin	Gez. Gaspers	FBL 302
		Gez. Wilkens-Mathar	RPA

Fünfte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wegberg zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG

vom ...

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW S. 1029), der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I, S. 3901), der §§ 62 bis 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW S. 560, 718), in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Wegberg zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG vom 21. Dezember 2016, zuletzt geändert durch die Vierte Änderungssatzung vom 16. November 2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 und 3, Absatz 3 Satz 1 und 2, Absatz 4 Satz 1, § 2 Absatz 1 Satz 1 bis 3, Absatz 2, § 3 Absatz 1 Satz 1, § 4 Absatz 4 Satz 1, § 5 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 sowie Absatz 4 Satz 5 wird jeweils die Bezeichnung „NRW“ gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Eifel-Rurverbandes“ durch die Wörter „Wasserverbandes Eifel-Rur“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „bis“ das Wort „Nummer“ gestrichen.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Eifel-Rurverband“ durch die Wörter „Wasserverband Eifel-Rur“ ersetzt.
3. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „§§“ durch die Angabe „§“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „2.“ durch das Wort „zweiter“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Gebührenpflichtige Person“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Gebührenpflichtig“ durch die Wörter „Gebührenpflichtige Person“ und jeweils das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ sowie das Wort „die“ durch das Wort „der“ ersetzt.
 - bb) In Satz 6 wird das Wort „Eifel-Rurverband“ durch die Wörter „Wasserverband Eifel-Rur“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Gebührenpflichtige“ durch die Wörter „gebührenpflichtige Personen“ ersetzt.
 - d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „Gebührenpflichtige“ durch die Wörter „gebührenpflichtige Personen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „der“ durch das Wort „die“ und das Wort „Gebührenpflichtige“ durch die Wörter „gebührenpflichtige Person“ ersetzt.
5. Es werden ersetzt:
- a) in § 5 Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 4 Satz 2 jeweils das Wort „versiegelten“ durch das Wort „befestigten“,
 - b) in § 5 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 sowie Absatz 4 Satz 2 jeweils das Wort „unversiegelten“ durch das Wort „unbefestigten“ und
 - c) in § 5 Absatz 2 Satz 1 und 2 jeweils das Wort „Versiegelte“ durch das Wort „Befestigte“.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Versiegelungen“ durch das Wort „Befestigungen“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Gebührenpflichtigen“ durch die Wörter „gebührenpflichtigen Person“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „den Gebührenpflichtigen“ durch die Wörter „der gebührenpflichtigen Person“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 wird das Wort „Gebührenpflichtigen“ durch die Wörter „gebührenpflichtigen Person“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 1 wird nach den Wörtern „sich die“ das Wort „versiegelte“ durch das Wort „befestigte“ und die Wörter „nicht versiegelte“ durch das Wort „unbefestigte“ sowie die Wörter „der Gebührenpflichtige“ durch die Wörter „die gebührenpflichtige Person“ ersetzt.
7. § 6 wird wie folgt neu gefasst:
- „Die Gebühr beträgt
- 1. im Einzugsgebiet des Schwalmverbandes:
 - a) für die befestigten Flächen 7,47 Euro
 - b) für die unbefestigten Flächen 0,06 Euro
 - 2. im Einzugsgebiet des Wasserverbandes Eifel-Rur:
 - a) für die befestigten Flächen 1,61 Euro
 - b) für die unbefestigten Flächen 0,01 Euro
- je Ar (1 Ar = 100 m²). Die tatsächliche Abrechnung erfolgt nach Quadratmetern.“
8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Gebührenpflichtigen haben“ durch die Wörter „gebührenpflichtige Person hat“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Gebührenpflichtigen haben“ durch die Wörter „gebührenpflichtige Person hat“ und das Wort „Mitarbeiter“ durch das Wort „Mitarbeitende“ sowie das Wort „Beauftragte“ durch die Wörter „beauftragte Personen“ ersetzt.
9. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert.
- a) Nach dem Wort „wer“ werden die Wörter „als gebührenpflichtige Person“ eingefügt.
 - b) In Buchstabe a und b werden die Wörter „als Gebührenpflichtiger“ gestrichen.
 - c) In Buchstabe c werden die Wörter „als Gebührenpflichtiger“ gestrichen und das Wort „Beauftragte“ durch die Wörter „Mitarbeitende oder beauftragte Personen“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

GEBÜHRENBEDARFSBERECHNUNG

15.11.2021

Gewässerunterhaltungsgebühren 2022

Auf die Grundstücke im seitlichen Einzugsbereich des Gewässers können nur die Kosten für die Unterhaltung der Gewässer umgelegt werden nach vorherigem Abzug von Finanzierungshilfen (Zuwendungen). Für 2021 werden keine Zuwendungen erwartet.

Aufwendungen für Erschwerer (z.B. Stauanlagen) sind vor Ermittlung des abzuwälzenden Aufwandes von den Kosten der Unterhaltung abzuziehen, da diese Aufwendungen von den Erschwerern unmittelbar anzufordern sind.

Der Schwalmverband veranlagt die Erschwerer unmittelbar, so dass in dem von der Stadt geforderten Beitrag keine Erschwereranteile enthalten sind. Die der Stadt für eigene Erschwernisse in Rechnung gestellten Beiträge (z. B. für Stauanlagen, Brücken) sind nicht in dem Umlageaufwand enthalten.

Im Beitrag für den Eifel-Rurverband sind keine Kosten für Erschwerer enthalten.

Bei den Leistungen, die der Baubetriebshof im Verbandsgebiet des Eifel-Rurverbandes erbringt, werden die Anteile der Erschwerer abgezogen und nicht auf den Gebührenpflichtigen umgelegt. Die Leistungen des Baubetriebshofes werden beim Sachkonto 581200 –Interne Leistungsverrechnung- ausgewiesen.

Im Haushaltsplan sind bei dem Sachkonto 522100 (Produkt 13 04 00) - Instandhaltung der Wasserläufe – weitere Aufwendungen veranschlagt, die nicht regelmäßig anfallen und aus diesem Grund bei der Ermittlung der umlagefähigen Kosten nicht berücksichtigt wurden.

Das Landeswassergesetz ist 2016 neu gefasst worden. Umlagefähig sind nach § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW nun auch die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung und Ermittlung der Umlage. Als Gebührenmaßstab ist nur noch der Quadratmeter Grundstücksfläche für befestigte Flächen und unbefestigte Flächen zu Grunde zu legen. Dabei tragen die Eigentümer der befestigten Flächen 90 Prozent und die Eigentümer der übrigen Flächen 10 Prozent der Kosten (§ 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW).

Einzugsgebiet des Schwalmverbandes

Von der Fläche des Stadtgebietes entfallen
in das Einzugsgebiet des Schwalmverbandes.

62.231.000 m²

Die für die Gebührenkalkulation zugrundezulegenden Flächen werden nach dem Verhältnis der bisher erfassten Flächen hochgerechnet.

Ermittlung der Berechnungseinheiten

- a) befestigte Flächen 3.965.982 m²
- b) unbefestigte Flächen 58.265.018 m²

Ermittlung der umlagefähigen Kosten

2022 wird beim Schwalmverband mit folgenden

Unterhaltungskosten kalkuliert:	298.245,00 €
Zuzüglich Personal-u. Verwaltungskosten	35.738,97 €
abzüglich:	
Überschuss Betriebskostenabrechnungen	4.987,91 €

verbleiben:	<u>328.996,06 €</u>
-------------	----------------------------

Ermittlung der Gebührensätze

328.996,06 €	90%	= 296.096,45 € befestigte Flächen
328.996,06 €	10 %	= 32.899,61 € unbefestigte Flächen

a) versiegelte Flächen 3.965.982 m²

$$\frac{296.096,45 \text{ €}}{3.965.982 \text{ m}^2} = 0,07466 \text{ €/m}^2 = 7,47 \text{ €/ar}$$

b) unversiegelte Flächen 58.265.018 m²

$$\frac{32.899,61 \text{ €}}{58.265.018 \text{ m}^2} = 0,00056 \text{ €/m}^2 = 0,06 \text{ €/ar}$$

Einzugsgebiet des Wasserverbandes Eifel-Rur

Von der Fläche des Stadtgebietes entfallen 19.420.000 m²
in das Einzugsgebiet des Wasserverbandes Eifel-Rur.

Die für die Gebührenkalkulation zugrundezulegenden Flächen werden nach dem Verhältnis der bisher erfassten Flächen hochgerechnet.

Ermittlung der Berechnungseinheiten

a) versiegelte Flächen 1.319.977 m²
b) unversiegelte Flächen 18.100.023 m²

Kosten

Die Aufwendungen für die Leistungen des Baubetriebshofes
betragen durchschnittlich jährlich 20.000 €

abzüglich 20.000 € für Erschwerer 0,00 €
Der Verbandsbeitrag beträgt voraussichtlich 21.340,00 €
21.340,00 €

zuzüglich Personal- u. Verwaltungskosten 2.557,03 €
abzüglich:
Überschuss Betriebskostenabrechnungen 356,89 €

verbleiben: 23.540,14€

Ermittlung der Gebührensätze

23.540,14 €	90 %	= 21.186,13 € befestigte Fläche
23.540,14 €	10 %	= 2.354,01 € unbefestigte Fläche

a) versiegelte Flächen 1.319.977 m²

$$\frac{21.186,13 \text{ €}}{1.319.977 \text{ m}^2} = 0,01605 \text{ €/m}^2 = 1,61 \text{ €/ar}$$

b) unversiegelte Flächen 18.100.023 m²

$$\frac{2.354,01 \text{ €}}{18.100.023 \text{ m}^2} = 0,00013 \text{ €/m}^2 = 0,01 \text{ €/ar}$$

Stellungnahme zur Gebührenkalkulation der Gewässerunterhaltungsgebühren 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Maßstabseinheiten.....	2
2	Kostenermittlung.....	2
2.1	Schwalmverband.....	2
2.2	Eifel-Rurverband.....	2
3	Gebührenermittlung	3
3.1	Schwalmverband.....	3
3.2	Eifel-Rur-Verband	3
4	Gebührenveränderung	4
5	Kostendeckung	4

Der Rat hat in seiner Sitzung am 04.04.2016 entschieden, die Rechnungsprüfungsordnung dahingehend zu ändern, dass die örtliche Rechnungsprüfung über die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen eine Stellungnahme an den Rat abgibt, die die wesentlichen Aussagen des Prüfberichts enthält.

Ferner soll die Verwaltung bei Gebührenabweichungen in einzelnen Gebührenarten in Höhe von min. 30 % der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Gebührenkalkulation eine vergleichende Gegenüberstellung der bisherigen Gebühren sowie der Ursachen für diese Abweichungen vorlegen. Die örtliche Rechnungsprüfung prüft die Gegenüberstellung und die Ursachen und nimmt das Ergebnis mit in die Stellungnahme auf.

Der Fachbereich Finanzwirtschaft (FB 102) hat der örtlichen Rechnungsprüfung die Gebührenkalkulation für die Gewässerunterhaltungsgebühren am 15.11.2021 zur abschließenden Prüfung vorgelegt.

1 Maßstabseinheiten

Als Gebührenmaßstab gilt nach § 64 Absatz 1 Satz 7 Landeswassergesetz (LWG) der in der Satzung festzulegende Quadratmeter Grundstücksfläche. Auf der Grundlage des § 64 Absatz 1 Satz 6 LWG wird weiter differenziert nach versiegelten und unversiegelten Flächen, da Eigentümer der versiegelten Flächen 90 % und Eigentümer der unversiegelten Flächen 10 % der Kosten tragen müssen. Weiter wird nach dem Einzugsgebiet des jeweiligen Verbandes (Eifel-Rur-Verband und Schwalmverband) unterschieden.

Die Finanzwirtschaft hat die im Veranlagungsjahr 2021 versiegelten und unversiegelten Flächen ausgewertet und der weiteren Kalkulation zu Grunde gelegt. Es ergeben sich folgende Werte:

Einzugsgebiet	Schwalmverband		Eifel-Rurverband	
versiegelt	3.902.130	qm	1.235.687	qm
unversiegelt	57.327.493	qm	16.945.376	qm
Gesamt	61.229.623	qm	18.181.063	qm

2 Kostenermittlung

Die nach § 6 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansetzfähigen Kosten wurden für die jeweiligen Einzugsgebiete wie folgt ermittelt und haben sich im Vergleich zur vorjährigen Gebührenkalkulation wie folgt entwickelt:

2.1 Schwalmverband

	Kalkulation 2021	Kalkulation 2022	Veränderung	Veränderung
Umlage	290.710 €	298.245 €	7.535 €	2,59%
Personalkosten	15.508 €	21.792 €	6.284 €	40,52%
Verwaltungskosten	12.157 €	13.947 €	1.790 €	14,72%
zzgl. Fehlbetrag / abzgl. Überschuss Vorjahr	- 7.822 €	- 4.988 €	2.834 €	-36,23%
Summe	310.553 €	328.996 €	18.443 €	5,94%

Die Steigerung der Personalkosten resultiert aus den kalkulierten Tarifsteigerungen zum 01.04.2022 sowie einer zusätzlichen Zuordnung von Stellenanteilen in diesem Produkt. In der Folge steigen auch die Verwaltungskosten.

2.2 Eifel-Rurverband

	Kalkulation 2021	Kalkulation 2022	Veränderung	Veränderung
Umlage	19.060 €	21.340 €	2.280 €	11,96%
Personalkosten	1.017 €	1.559 €	542 €	53,29%
Verwaltungskosten	797 €	998 €	201 €	25,22%
zzgl. Fehlbetrag / abzgl. Überschuss Vorjahr	- 513 €	- 357 €	156 €	-30,41%
Summe	20.361 €	23.540 €	3.179 €	15,61%

Zur Erläuterung wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.1 verwiesen.

3 Gebührenermittlung

Wie bereits erläutert muss auf der Grundlage des § 64 Absatz 1 Satz 6 LWG nach versiegelten und unversiegelten Flächen differenziert werden, da der Eigentümer der versiegelten Flächen 90 % und der Eigentümer der unversiegelten Flächen 10 % der Kosten tragen muss.

Die ansetzfähigen Kosten je Verband werden daher nachfolgend entsprechend verteilt und durch den Gebührenmaßstab (befestigte Fläche und unbefestigte Fläche in qm) geteilt.

3.1 Schwalmverband

			<i>vsl. Erträge</i>
umlagefähige Kosten	328.996 €		
<u>Kostenanteil befestigte Flächen</u>	296.096 €	90%	
befestigte Flächen in qm	3.965.947		
Gebührensatz je qm	0,07466 €		
Gebührensatz je ar	7,47 €		296.096 €
 <u>Kostenanteil unbefestigte Flächen</u>	 32.900 €	 10%	
unbefestigte Flächen in qm	58.265.053		
Gebührensatz je qm	0,00056		
Gebührensatz je ar	0,06 €		32.900 €

3.2 Eifel-Rur-Verband

			<i>vsl. Erträge</i>
umlagefähige Kosten	23.540 €		
<u>Kostenanteil befestigte Flächen</u>	21.186 €	90%	
befestigte Flächen in qm	1.319.892		
Gebührensatz je qm	0,01605 €		
Gebührensatz je ar	1,61 €		21.186 €
 <u>Kostenanteil unbefestigte Flächen</u>	 2.354 €	 10%	
unbefestigte Flächen in qm	18.100.108		
Gebührensatz je qm	0,000130		
Gebührensatz je ar	0,01 €		2.354 €

Gesamterträge = 352.536 €

4 Gebührenveränderung

Zur Gebührenveränderung wird auf die inhaltlich zutreffende Darstellung des Fachbereiches Finanzwirtschaft in der Beratungsvorlage verwiesen.

5 Kostendeckung

In der Gebührenkalkulation ergibt sich bei vsl. Gesamtkosten in Höhe von 352.536 EUR und vsl. Erträgen in Höhe von 352.536 EUR eine vollständige Kostendeckung.

Nach durchgeführter Prüfung lässt sich festhalten, dass die Kalkulation der Gewässerunterhaltungsgebühren 2022 transparent, nachvollziehbar und vollständig erfolgte. Sie entspricht den Grundsätzen des KAG NRW und des LWG NRW. Es bestehen daher von Seiten der örtlichen Rechnungsprüfung keine Bedenken gegen die vorgeschlagene Beschlussfassung der Verwaltung.

gez.
Wilkens-Mathar
Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung